

StPO) und — worauf strikt zu achten ist — der Beschuldigte oder Angeklagte über das Recht der Beschwerde belehrt werden (§ 127 StPO).

Ebenso bedeutsam ist die richterliche Vernehmung (§ 126 StPO) in den Fällen, in denen der Beschuldigte, oder Angeklagte Gelegenheit haben muß, sich zu den neuen Beschuldigungen zu äußern, entlastende Umstände vorzubringen und Beweisanträge zu stellen. Unbestritten war dazu bisher, daß dies für die Fälle zutrifft, in denen sich der Verdacht der im Haftbefehl genannten Straftat nicht bestätigt, aber dringende Verdachtsgründe für eine andere Straftat vorliegen und in diesem Zusammenhang eine Untersuchungshaft unumgänglich ist (Fallgruppe 2). Hier treten im Grunde genommen völlig neue Beschuldigungen anstelle des bisherigen Tatverdachts. Es wäre u. E. aber richtig und notwendig, auch in den übrigen Fällen richterliche Vernehmungen durchzuführen, weil diese prozessuale Maßnahme eng mit den übrigen Konsequenzen, wie insbesondere den Bekehrungen, zusammenhängt.

Ein Änderungsbeschluß ist nicht erforderlich bei veränderter Rechtslage, es sei denn, daß die Haftgründe selbst anders werden (z. B. anstelle Vergehen Verbrechen). Ändert sich der Umfang der zur Last gelegten Handlungen oder deren Ausmaß (z. B. die Höhe des Schadens oder die Anzahl der Delikte bei mehrfacher Tatbegehung), braucht der Haftbefehl auch nicht geändert zu werden. Wenn allerdings der Umfang oder das Ausmaß der Straftat sich vermindern, muß gewissenhaft geprüft werden, ob die Untersuchungshaft noch unumgänglich ist.

Voraussetzungen für Selbstentscheidung des Beschwerdegerichts

Unterschiedliche Auffassungen gibt es zu der Frage, ob das Beschwerdegericht, das über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, den Haftbefehl selbst abändern kann. Wir verneinen dies für die überwiegende Zahl der Fälle.

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, daß es sich hierbei um die gleiche Situation handle wie bei der erstmaligen Entscheidung eines Rechtsmittelgerichts über die Anordnung der Untersuchungshaft. Der Beschuldigte sei hier zu vernehmen, eine Beschwerde gegen den Haftbefehl sei aber nicht zulässig. Mit dieser u. E. unrichtigen Auffassung wird verkannt, daß sich die Stellung des Beschwerdegerichts von der des Prozeßgerichts diesbezüglich unterscheidet. Das Beschwerdegericht hat nur eine Entscheidung über die Beschwerde zu treffen. Der Erlaß oder die Änderung eines Haftbefehls ist Sache des Kreisgerichts bzw. des Prozeßgerichts (§ 134 StPO). Das Beschwerdegericht erläßt den Haftbefehl nur, wenn es über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Erlasses eines Haftbefehls zu entscheiden hat (§ 308 Abs. 3 StPO). An dieser klaren Abgrenzung darf nichts geändert werden.

Auch das Argument, das Beschwerdegericht könne einen Änderungsbeschluß zum Haftbefehl erlassen, weil es dem Wesen nach gar nicht über die Beschwerde, sondern als erstinstanzliches Gericht entscheidet, vermag nicht zu überzeugen. Die Entscheidung als erstinstanzliches Gericht hätte zur Folge, daß dieser durch das Rechtsmittelgericht ergangene Beschluß nochmals beschwerdefähig wäre. Das Gericht, das über eine Haftbeschwerde zu entscheiden hat, darf aber nur diese Entscheidung treffen. Auch eine Gleichsetzung mit Beschlüssen des Rechtsmittelgerichts über die Zurückweisung des Antrags auf Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumung (§ 81 Abs. 3 StPO) sowie auf Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug (§ 375 Abs. 1 StPO), die ihrem Wesen nach erstinstanzlichen Beschlüssen gleichgestellt sind und gegen die daher die Beschwerde ausdrücklich zulässig ist⁸, geht deshalb fehl.

Die Praxis zeigt, daß die Fälle selten sind, in denen das Beschwerdegericht feststellt, daß ein Änderungsbeschluß zu erlassen ist. Man muß dabei die hier besproche-

nen verschiedenen Fallgruppen unterscheiden, um zu einer der Gesetzlichkeit entsprechenden Antwort zu kommen. Ist ein Änderungsbeschluß notwendig, weil sich die Haftgründe im engeren Sinn (Fallgruppe 3) ändern (also z. B. Wiederholungsgefahr anstelle Verdunklungsgefahr, Verbrechen anstelle oder neben Wiederholungsgefahr), dann scheint es zunächst möglich zu sein, daß das Beschwerdegericht selbst darüber entscheidet. Das Beschwerdegericht — so wird z. T. argumentiert — kann nach § 308 Abs. 3 StPO auf ein Rechtsmittel den in der Sache erforderlichen Beschluß erlassen.

Dieser im Gesetz grundsätzlich für alle Fälle von Beschwerdeentscheidungen geregelten Möglichkeit steht hinsichtlich der Entscheidung über eine Haftbeschwerde aber ein gewichtiges Argument entgegen: Das zweitinstanzliche Gericht beschließt endgültig und läßt dadurch keine weitere Beschwerde zu, selbst wenn die geänderten Haftgründe dem Beschuldigten oder Angeklagten zum ersten Mal zur Last gelegt werden. Aus diesem Grunde kann das Beschwerdegericht nur unter der Voraussetzung selbst entscheiden und die Begründung des Haftbefehls nach der genannten Prozeßbestimmung ändern, wenn z. B. ein Verdachtsmoment oder Haftgrund, der in der erstinstanzlichen Entscheidung unbegründet enthalten ist, wegfällt, die weitere Begründung für den angefochtenen Haftbefehl aber bestehen bleibt und die Maßnahme gegen den Betroffenen rechtfertigt. Insoweit werden dem Betroffenen auch keine Rechte zu seiner Verteidigung genommen.

Ergibt sich dringender Tatverdacht hinsichtlich einer weiteren im Haftbefehl nicht genannten Straftat oder hat sich der Verdacht der im Haftbefehl genannten Straftat nicht bestätigt und ist eine andere Straftat ermittelt worden (Fallgruppen 1 und 2), kann das Beschwerdegericht nicht von sich aus den Haftbefehl ändern.

Neben den dazu schon gegebenen Argumenten kommt die Tatsache hinzu, daß für die erwähnten weiteren oder anderen Straftaten, um die es bei der Begründung des Haftbefehls geht, die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Das Untersuchungsorgan bzw. der Staatsanwalt legt das zur Begründung des Haftbefehlsantrags erforderliche Ermittlungsergebnis bekanntlich fast ausschließlich dem jeweiligen territorial zuständigen Kreisgericht vor. Selbst in Fällen, in denen übergeordnete Untersuchungsorgane (z. B. die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei) das Ermittlungsverfahren durchführen, entscheidet über den in diesem Verfahren zu erlassenden Haftbefehl das zuständige Kreisgericht. Daher darf auch bei einer Beschwerde gegen einen erlassenen Haftbefehl zunächst das Kreisgericht nicht übergangen werden, falls die Akten bereits beim Bezirksgericht anhängig sind, und zu den dort zu prüfenden Haftgründen weitere oder andere Verdachtsmomente hinzukommen.

Beschließt das erstinstanzliche Gericht die Änderung des Haftbefehls, kann der Beschuldigte oder Angeklagte diesen Teil der Entscheidung ebenfalls durch eine Beschwerde anfechten. Das Bezirksgericht würde dann unter Umständen sowohl über das Rechtsmittel gegen den zuerst erlassenen Haftbefehl als auch über das Rechtsmittel gegen den Änderungsbeschluß zu entscheiden haben. Das gilt insoweit auch für Haftbefehle, die das Bezirksgericht als erstinstanzliches Gericht erläßt und die 'durch das Oberste Gericht als Beschwerdegericht zu prüfen sind.

Lehnt das zuständige Gericht den Antrag des Staatsanwalts auf Erlaß eines Änderungsbeschlusses ab, kann dieser Beschwerde einlegen. Wie bei anderen Beschwerden hat hier zunächst das Gericht, das diese Entscheidung getroffen hat, selbst die Richtigkeit seines Beschlusses zu überprüfen (§ 306 Abs. 3 StPO). Erst wenn es die Beschwerde nicht für begründet hält, gelangt die Sache zum Rechtsmittelgericht. Unter diesen Voraussetzungen kann dann in zweiter Instanz selbst entschieden und der erforderliche Änderungsbeschluß getroffen werden (§ 308 Abs. 3 StPO).